

vestitionsmittel zweckgebunden für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Räte, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

(5) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen

— von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen unter Beachtung der Rechtsvorschriften;

— von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrauchter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte

finanziert werden.

### §3

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, nicht verwendete freie Mittel auf Grund von Minderausgaben entsprechend § 1 Abs. 3 zu sperren.

(2) Bei Verlagerungen von Aufgaben zwischen den einzelnen Kapiteln eines Einzelplanes oder zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln nach exakter Prüfung beim Minister der Finanzen zu beantragen.

### §4

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 1975 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes — (GBl. I Nr. 47 S. 757) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1978

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. S c h m i e d e r  
Staatssekretär

### Beschluß

#### über die Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger

vom 19. Juli 1978

- Die „Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger“ wird bestätigt (Anlage).
- Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Planes 1979 anzuwenden. Nach den Grundsätzen dieser Richtlinie ist ab sofort bei solchen Maßnahmen zu verfahren, die von den örtlichen Räten nach ihrer Veröffentlichung begonnen werden.

- In Übereinstimmung mit den Festlegungen in Ziff. 2 dieser Richtlinie tritt der Beschluß vom 27. Februar 1975 zur Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBl. I Nr. 14 S. 254) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1978

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. S c h m i e d e r  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

#### Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger<sup>1 2 1</sup> vom 19. Juli 1978

In Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht zur Sicherung der Planaufgaben und zur weiteren Festigung von Ordnung und Disziplin bei gleichzeitiger Förderung aller gesellschaftlich nützlichen Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung wird festgelegt:

- Mehreinnahmen und freie Mittel auf Grund von Minderausgaben verbleiben den örtlichen Volksvertretungen und Räten in Gemeinden und kreisangehörigen Städten in voller Höhe. Im Verlaufe des Planjahres sind diese Mittel grundsätzlich zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des staatlichen Planes einzusetzen, der auf der Grundlage der von den Räten der Kreise übergebenen staatlichen Plan-kennziffern beschlossen worden ist.  
Am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandene finanzielle Mittel werden entsprechend den Rechtsvorschriften den Fonds der Volksvertretung zugeführt. Über die Verwendung dieser Mittel zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des staatlichen Planes sowie zusätzlicher Maßnahmen entscheiden die Volksvertretungen und Räte eigenverantwortlich.
- Die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte richten im Zusammenhang mit dem sozialistischen Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — mach mit!“ in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen die Initiativen der Bürger vor allem auf die Durchführung der Planaufgaben sowie auf die Mobilisierung von Reserven, insbesondere auf Maßnahmen für weitere Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen  
— auf dem Gebiet des Wohnungswesens,  
— in Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Volksbildung, des Gesundheitswesens,

<sup>1</sup> Beschluß des Ministerrates vom 30. August 1973 (GBl. I Nr. 43 S. 454)